

**Arnd Bauerkämper
(Freie Universität Berlin)**

**Umbruch als politisches Projekt und
lokale Erfahrung: Brandenburg 1945/46**

*Vierzehnter Tag der brandenburgischen Orts-
und Landesgeschichte, Potsdam,
21. Oktober 2018*

Gliederung

1. Not und Neubeginn (1945/46)
2. Gesellschaftlicher Wandel als Folge politischer Eingriffe
 - 2.1 Bodenreform
 - 2.2 Sequestrierungen in der Industrie
3. Kultur und Wissenschaften
4. Ausblick: Auf dem Weg in die staatssozialistische Diktatur. Gesellschaft und Kultur in Brandenburg von 1945 bis 1952

Podelzig im Oderbruch 1945



Bodenreform – Propaganda Plakat vom Zentralkomitee der KPD, 1945



Bodenreform – Aufteilung von Land



Tabelle 1:
Enteignete Betriebe in Brandenburg, Stand: 1.7.1948

	Zahl der Objekte	Fläche	
		insgesamt (in ha)	davon Acker (in ha)
1. aus Privatbesitz:			
a) unter 100 ha	793	23.516	15.123
b) über 100 ha	1 675	710.046	311.485
2. landwirtschaftlicher Besitz des Staates, Flug- und Übungsplätze usw.	212	76.334	31.811
3. Ländereien von privaten und öffentlichen Siedlungs- und Spekulationsgesellschaften , Nazi-Instituten usw.	39	7.979	3.006
4. Staatswälder und Forsten	142	37.888	1.506
5. Sonstiger Grundbesitz	192	36.188	8.988
<i>Summe</i>	<i>3.053</i>	<i>891.951</i>	<i>371.919</i>

Quelle: Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Ld. Br. Rep. 350, Nr. 873
(„Gesamt-Statistik der Bodenreform“, 1.7.1948, S. 1).

**Tabelle 2:
Verteiltes Land in Brandenburg, 1.7.1948**

Bodenempfänger	Zahl der Eigentümer	verteilte Fläche	
		insgesamt (in ha)	davon Acker (in ha)
a) landlose Bauern und Landarbeiter	27.592	207.431	128.981
b) landarme Bauern	21.127	78.424	32.124
c) Umsiedler	23.858	198.909	130.428
d) Kleinpächter	8.319	11.679	6.070
e) nichtlandwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte	21.881	27.545	14.386
f) Waldzulagen an Altbauern mit 5-15 ha	8.203	19.168	264
Summe	110.980	543.156	312.253

Quelle: BLHA, Rep. 350, Nr. 873 („Gesamt-Statistik der Bodenreform“, 1.7.1948, S. 2).

Tabelle 3:
Viehbestand der Bodenempfänger in Brandenburg, 1. Juli 1948

Art der Tiere	Landlose Bauern	Umsiedler	Landarme Bauern	Kleinpächter	Arbeiter u. Angestellte	Lehr- u. Zuchtgüter	VdgB	Sonst.	Summe
Pferde									
a)Arbeitspferd über 2 Jahre	9192	10244	8735	509	1660	767	79	638	31824
Rindvieh									
a) Milchkühe	13668	14736	17319	1135	2721	692	113	733	51117
b) Zuchtbullen	119	146	100	3	17	44	136	26	591
c) sonst. Rinder	19534	22548	22928	968	3343	2163	109	1370	72963
Schweine									
a) Zuchtsauen	3445	3123	3197	181	684	430	3	225	11288
b) Zuchteber	81	46	57	3	10	49	37	8	291
c) sonst. Schweine	22898	22561	24521	1703	6091	1030	15	1179	79998
Geflügel	128408	127580	137127	20736	69341	1187	860	20224	505463

Quelle: BLHA, Rep. 350, Nr. 873 („Gesamt-Statistik der Bodenreform“, 1.7.1948).

SMAD-Befehl Nr. 124 vom 30. Oktober 1945

Artikel VII

Das Eigentum an Vermögen, das sich in Berlin befindet, ist den Verwaltungsbezirken zu übertragen; es ist darüber nach dem obigen für das ganze Deutschland festgesetzten Grundrissen zu verfügen. Zu diesem Zweck werden in Berlin die den Zonenbefehlshabern übertragenen Befugnisse von den zuständigen Sektorbefehlshabern ausgeübt. Die Aufgaben, Befugnisse und Verbindlichkeiten der Landes- oder Provinzialregierungen fallen in Bezug auf in Berlin befindliches Vermögen den betreffenden Verwaltungsbezirken zu.

Artikel VIII

1. Ist von einem auf Grund des Kontrollgesetzes Nr. 10 zuständigen Gericht oder ist auf Grund eines durch Kontrolldirektive Nr. 28 ordnungsgemäß festgesetzten Verfahrens gegen eine Person eine Entscheidung auf Verhängung einer Geldstrafe oder auf Vermögensentziehung erlassen worden, so ist in jeder der vier Zonen wie folgt zu verfahren:

a) Nach Erlaß und Rechtskraft einer derartigen Entscheidung ist jeder der vier Zonen und Sektoren eine Ausfertigung dieser Entscheidung mit einer Ausfertigung des in jeder einzelnen der vier Zonen beschlagnahmten und dem Gericht bekannten Vermögens des verurteilten Person zu übermitteln.

b) Nach Eingang dieser Ausfertigung und der Aufstellung sind diese in Abschrift an alle diejenigen Landesregierungen weiterzusenden, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Vermögen der von der Entscheidung betroffenen Person befindet.

c) Die Landesregierungen oder die zuständigen Regierungen haben unverzüglich die Einziehung des Vermögens vorzunehmen. Im Falle einer Teilabtretung von Vermögen haben die Länder oder Provinzen, die sich innerhalb des festlichen Zuständigkeitsbereiches des erkennenden Gerichts befinden, von dem Vermögen der betroffenen Person, das sich in ihrem Zuständigkeitsbereich befindet, den angegebenen Prozentsatz zu entnehmen; alle anderen Länder oder Provinzen, die sich außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des erkennenden Gerichts befinden, und in denen sich anderes Vermögen der betroffenen Person befindet, sind berechtigt, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen deren Vermögen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im gleichen Verhältnis einzuziehen.

2. Lassen die Entscheidungen auf Geldstrafe, so ist diese in erster Linie von demjenigen Vermögen zu erheben, welches sich in dem Land oder der Provinz befindet, wo die Entscheidung erlassen wurde; in zweiter Linie ist sie von in anderen Ländern oder Provinzen befindlichem Vermögen derjenigen Zone, in welcher die Entscheidung erlassen wurde, zu erheben. Ein etwa verbleibender Restbetrag ist in denjenigen Ländern oder in denjenigen Provinzen zu erheben, in denen sich der größte Teil des Vermögens der von der Entscheidung betroffenen Person befindet, und die anderen Zonen und Sektoren sind in gleicher Weise wie unter Ziffer 1 a vorgeschrieben über die Geldstrafe und über die Vermögensbeschaffung der verurteilten Person zu verfügen.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels stehen der Verhängung weiterer Strafen durch eine neue Entscheidung auf Grund neuer Anklagen und Beweise gegen eine bereits von einer Entscheidung betroffenen Person nicht entgegen.

4. Jeglicher Zuwachs des Vermögens im Sinne der Ziffern 1-3 dieses Artikels ist als dem Artikels II, III, V und IX dieser Direktive unterliegendes Vermögen zu behandeln.

Artikel IX

1. Die Zonenbefehlshaber sollen Vermögen, das als Kriegsgegenstand der Zerstörung zurechnet, vorwiegend reparationspflichtiges Vermögen für Reparationszwecke bestimmen; Vermögen,

das für Besatzungszwecke bestimmt ist, für diese Zwecke verwenden; ferner sollen sie berücksichtigen:

a) an die betreffende Regierung des auf Grund der Bestimmung des Begriffs »Wiederherstellungszwecke« seiner der Alliierten Kontrollbehörde rückentwungspflichtige Vermögen;

b) Vermögen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung. Dabei ist in derselben Weise zu verfahren, wie mit gleichartigem Vermögen, das nicht Eigentum von in Artikel 1 dieser Direktive bezeichneten Personen ist.

2. Zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele dieses Artikels können die Zonenbefehlshaber Rechtsgehülfe oder Maßnahmen hinsichtlich des gemäß dieser Direktive übertragenen Vermögens, die sie für notwendig mit dem Zweck und Inhalt dieser Direktive erachten, jederzeit aufheben oder abändern.

Artikel X

Diese Direktive tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 15. Januar 1946

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgedruckten Originale dieser Direktive sind von N. C. D. Brownjohn, Generalmajor, E. Nalder, Divisionsmajor, G. S. Lukianenko, Generalleutnant, für M. I. Darwin, Generalleutnant, und George F. Hay, Generalmajor, unterschrieben.)

Anzahl der Kontrollstellen in Deutschland, S. 302

Anlage 6

Befehl Nr. 124 der Sowjetischen Militär-Administration betreffend Auflegung der Sequestration und Übernahme in zeitweilige Verwaltung einiger Vermögensgegenstände vom 30. Oktober 1945 mit Instruktion vom gleichen Tage (Antrag)

Zum Zwecke der Nichtrealisierung der Ausraubung und anderen Mißbrauches von Vermögen, das früher dem Hitler-Staat und Militärbehörden, Vereinen, Klubs und Vereinigungen, die von dem Sowjetischen Militär-Kommando verboten und aufgelöst sind, gehört hat, und zum Zwecke einer rationelleren Ausnutzung dieses Vermögens für den Bedarf der festlichen Bevölkerung und der Besatzungstruppen befolgle ich:

1. Das Vermögen, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Gebiet befindet und den weiter unten Angegebenen gehört, wird als unter Sequester befriedigt erklärt:

a) des deutschen Staat und seines zentralen und örtlichen Organen;

b) der Anzupersonen der NSDAP, ihres führenden Mitgliedern und hervorretenden Anhängern;

c) der deutschen Militärbehörden und -organisationen;

d) Vereinen, Klubs und Vereinigungen, die von dem Sowjetischen Militärkommando verboten und aufgelöst sind;

e) der Regierungen und Unteranen (Polysachen und jüdischen Personen) von Ländern, die an der Seite Deutschlands am Kriege teilgenommen haben;

f) Personen, die von dem Sowjetischen Militärkommando in besonderem Verzeichnissen oder auf anderem Wege angegeben werden.

2. Das betreffende Vermögen, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Gebiet Deutschlands befindet, ist in zeitweilige Verwaltung der SMA zu übernehmen.

3. Alle deutschen Behörden, Organisationen, Firmen, Unterneh-

Brandenburg: Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes vom 31. Juli 1946

Anlage 17

Brandenburg:
Verordnung zur entschädigungslosen Übergabe von Betrieben und Unternehmungen in die Hand des Volkes
Vom 5. August 1946

Die wirtschaftliche Entwertung von Militärfabriken und industriellen Anlagenteilen des Nationalsozialismus ist eine wesentliche Voraussetzung für die demokratische Erneuerung Deutschlands.

Ausgehend von den Forderungen der letzten Vollversammlungen der Provinz Mark Brandenburg, die in Posen, vielen Versammlungen und Entschädigungen sowie in Beschlüssen der demokratischen Organisationen zum Ausdruck gekommen sind, ergeht folgende Verordnung:

§ 1

Die privatwirtschaftlichen geschlossenen Betriebe und Unternehmungen gehen, soweit sie in der mit Befehl des Chefs der SMA der Provinz Mark Brandenburg General der Cavalry Schadow Nr. 177 vom 5. August 1946 angegebenen Liste A genannt sind, entschädigungslos und leibensfrei in das Eigentum der Provinz Mark Brandenburg über. Dasselbe gilt von sonstigen Vermögenswerten, die in gleicher Weise listenmäßig zusammengestellt werden.

Unberührt bleiben Betriebe, Unternehmungen und Vermögenswerte, die nach Liste B den Eigentümern zurückgegeben sind.

§ 2

Das Präsidium der Provinzialverwaltung entscheidet darüber, welche der angegebenen Betriebe, Unternehmungen und sonstigen Vermögenswerte Gemeinden, Kreisen, Organisationen oder Privatpersonen übertragen werden sollen.

§ 3

Verkaufserlöse sind zugunsten von Witwen, Waisen, Invaliden oder anderem Bedürftigen zu verwenden.

Über die Verwendung entscheidet der Präsident der Provinzialverwaltung.

§ 4

Der Präsident der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Zur Verkündung genügt die Bekanntmachung in einer Tageszeitung. Potsdam, den 5. August 1946.

Die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg

Der Präsident:

Dr. Stenhamm

Der Erste Vicepräsident:

Rehder

Der Vicepräsidenten:

Kahl Röcker Schlemmer

Verordnungsblatt der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg, Nr. 12/1946, S. 235

58

Anlage 18

Mecklenburg:
Gesetz Nr. 4 zur Sicherung des Friedens durch Überführung von Betrieben (Eigentums-kategorien) der faschistischen und Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes
Vom 25. August 1946

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland, Juri

a) durch Befehl vom 30. Oktober 1945 (Nr. 124) einige Eigentums-kategorien, die früher dem Hitlerstaat, dem Hitlerföhrer, den Verbänden und aufgelösten Gesellschaften, Klubs, Vereinen und Kriegsverbrechern gehört haben, als konzipiert, b) und durch Befehl vom 31. Oktober 1945 (Nr. 126) das Vermögen der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände als beschlagnahmte erklärt.

Die sowjetischen Besatzungsbehörden hatten diese Beschlagnahmen durchgeführt, damit die Fabriken, Werke und gewerblichen Betriebe erhalten und vor Zerstörungen und Mißbrauch und Verfallensgefahr bewahrt bleiben. Da die Sowjetische Militärverwaltung dem deutschen Volke gegenüber keine Rache-politik verfolgt, sondern bestrebt ist, ihm die normale Existenz, die friedliche Arbeit und den Wiederaufbau im Lande auf neuen, demokratischen Grundlagen zu sichern, hat die Sowjetische Militärverwaltung in dieser Weise, für die die deutsche Bevölkerung dankbar ist, das beschlagnahmte und konzipierte Vermögen an die Landesverwaltung übergeben und sie so dem deutschen Volke erhalten.

Durch Befehl Nr. 97 vom 29. März 1946 wurden die Verwaltungen mit Übergabe des gesamten nach den Befehlen Nr. 124/126 der Sowjetischen Militärverwaltung beschlagnahmten Eigentums der faschistischen Parteien und Kriegsverbrecher sowie des Eigentums der faschistischen Parteien und ihrer Gliederungen an die deutschen Verwaltungsorgane getroffen.

Die Sowjetische Militärverwaltung hat als ausdrückliches Ziel der Verordnung die rationale und effektive Verwendung dieses Eigentums für den Bedarf der deutschen Bevölkerung be-zweckt.

Durch Befehl Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 ist alles in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmte Eigentum den deutschen Verwaltungsstellen zur Kompetenz übergeben worden. Nach dem Befehl Nr. 145 vom 10. August 1946 der Sowjetischen Militärverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Überführung des Eigentums nunmehr vor-geschrieben.

Nachdem alle Schichten der Bevölkerung den Ruf nach end-gültiger Überführung des Eigentums in die Hände des Volkes erhoben haben, hat die Landesverwaltung nach einstimmigem Beschluß des Rechtsausschusses der Beratenden Landesver-sammlung das nachfolgende Gesetz, das der Sicherung des Friedens durch Entschädigung der faschistischen und Kriegsverbrecher dient, beschlossen:

§ 1

Das gesamte, durch die Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung Nr. 124/126 vom 30./31. Okto-ber 1945 erfaßte Vermögen der faschistischen und Kriegver-brecher, der Führer und aktiven Verfechter der Nazipartei und des Nazistates sowie die Betriebe und Unternehmungen, die aktiv den Kriegsverbrechen geizig haben, werden, soweit sie sich im Gebiet der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpom-mern befinden, zugunsten der Landesverwaltung einverleib-

Bernhard Kellermann (1879-1951) im Gespräch mit Ricarda Huch (1864-1947)



Vielen Dank für Ihr Interesse.